



**Landeselternbeirat
für Grundschulen und Förderzentren
in Schleswig-Holstein**

Vorsitzender (geschäftsführend): Uwe Kooock, Sophienblatt 21a, 24103 Kiel
Tel: 0431 260 93 60 60, Fax: 0431 260 93 60 90, Email: info@stb-kooock.de

LEB Uwe Kooock, Sophienblatt 21a, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Susanne Herold
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 30. November 2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1566**

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein“

Sehr geehrte Frau Herold!

Der Vorstand des Landeselternbeirats Grundschulen und Förderzentren (LEB)„ hat seit der Bitte um eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein“, im Folgenden kurz „Entwurf“ genannt, seine Gremien befragt und Rückmeldung erfahren, die Ich Ihnen nachfolgend darlegen darf.

Vorbemerkung:

In den vergangenen Jahren wurde seitens des Ministeriums stets betont, dass Eltern und Schule auf Augenhöhe gemeinsam Schule gestalten. Darüber hinaus werden Eltern bei der Gestaltung der Schule vermehrt seitens der Schule um Mitwirkung und Mitgestaltung, Unterstützung und Hilfe gebeten.

Eltern sind vielfach bereit sich ehrenamtlich und unentgeltlich in allen Bereichen der Schule zu engagieren. In Zeiten der Haushaltskonsolidierung und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Schuldenbremse wird es zukünftig vermehrt notwendig sein, die Eltern bei der Gestaltung und Fortentwicklung der Schule zu beteiligen.

Bereits heute werden Eltern vermehrt in Aufgaben übertragen, die sie gern übernehmen, nicht zuletzt um damit der Lehrerschaft mehr Freiraum für deren notwendige pädagogische Arbeit einzuräumen. Deshalb ist es in der Konsequenz auch nur richtig, den Eltern mehr Rechte zu gewähren, sie als stimmberechtigtes und damit vollwertiges Mitglied an der Schule zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird deshalb durch den Geist geprägt sein, Eltern und Schüler als vollwertiges Mitglied der Schule anzuerkennen und einen Beitrag zu einer demokratisch getragenen Qualitätsentwicklung des schleswig-holsteinischen Schulsystems zu leisten.

Zu § 1 Geltungsbereich:

§ 1 Abs. 2 möge um den nachfolgend mit einer Unterstreichung versehenen Teil nach dem Wort „soweit“ ergänzt werden. Die Worte: „dies ausdrücklich bestimmt ist“ mögen entfallen.

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Schleswig-Holstein.

(2) Auf private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) findet das Gesetz Anwendung, soweit die Regelungen nicht durch eigene Vorschriften des Schulträgers ersetzt werden.

Begründung:

Der Art 7 Abs. 4 S. 2 GG regelt ausdrücklich, dass Schulen in privater Trägerschaft dem jeweiligen Landesgesetzen unterstehen. In § 1 Abs. 2 der geltenden Fassung hat das Land jedoch ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet, sofern das Schulgesetz S.-H. keine gesonderte Regelung vorsieht.

Das Schulgesetz gilt in seiner gegenwärtigen Form nur für die öffentlichen Schulen. Für die Schulen in privater Trägerschaft sind nicht einmal Mindeststandards definiert. Daher sollte § 1 des Schulgesetzes dahingehend geändert werden, dass die Regelungen des Schulgesetzes auch für Schulen in privater Trägerschaft greifen, sofern sie nicht durch abweichende Regelungen des Schulträgers ersetzt werden. Die Gestaltungsfreiheit der Schulträger soll damit nicht beschnitten werden, allerdings ist zu verhindern, dass wesentliche Bereiche (etwa bei der Mitwirkung der Eltern) ungeregelt bleiben.

Zu § 3 Selbstverwaltung der Schule:

In § 3 Abs. 3 S. 1 bitten wir das Wort „anstreben“ durch „vornehmen“ zu ersetzen, in der Folge hinter „Jugendverbände“ ein Komma zu setzen und um „Sportvereine, gemeinnützige Vereine“ zu ergänzen. Dem LEB ist zudem nicht ersichtlich, weshalb der Satz 2 gestrichen werden soll.

(3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld vornehmen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden, Sportvereine, gemeinnützige Vereine, sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies kann ferner geschehen zur Durchführung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

Begründung:

Geprägt durch den Geist der notwendigen Haushaltseinsparungen ist zu überlegen ob und inwiefern Schule weniger kostenintensiv zu gestalten ist. Dies betrifft auch und insbesondere den Nachmittagsbereich an gebundenen und offenen Ganztagschulen.

So sollte offen die Frage in den Raum gestellt werden, ob nicht auch lizenzierte Trainer eines Sportvereins, Künstler, Musiker und nicht zuletzt qualifizierte Eltern (z. B. Informatiker, Sozialpädagogen) Unterricht erteilen oder unterstützen können. Die Aufsicht und besser Benotung der Leistungen verbleiben dabei in der Hand der Lehrer.

Gerde aufgrund des demographischen Wandels und dem Weg in die Ganztagschule ist es notwendig, das gerade auf dem Land notwendige (Sport-)Vereinsleben zu erhalten. Insofern müssen neue Wege wie „Lernen am anderen Ort“, auch im Sportverein beschritten werden.

Bereits heute wird diese Vorgehensweise in vielen Schulen praktiziert. Anders lässt sich Unterricht entgegen aller Statistiken vielfach nicht mehr realisieren. Gerade zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages können ehrenamtlich eingesetzte Menschen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen an die Jüngeren weitergeben. Insofern sieht der LEB keine Notwendigkeit, Satz 2 in § 3 Abs. 3 zu streichen.

§ 4 (11) Bildungs- und Erziehungsziele

Wir bitten um eine Änderung und Ergänzung der bestehenden Formulierung wie folgt:

„Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“

Begründung:

Spätestens das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen („Behindertenrechtskonvention“), das auch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, gebietet eine inklusive Beschulung.

§ 5 (2) Formen des Unterrichts

Wir bitten darum, den § 5 Abs. 2 insgesamt zu streichen.

Begründung:

1. Satz gestrichen, da Wiederholung. Die zuvor bereits zitierte UN-Konvention macht diesen Absatz obsolet. Einschränkungen können – wenn sie denn überhaupt noch sein müssen – auch über § 5 Abs. 1 begründet werden.

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Wir bitten Sie nach § 6 Abs. 1 einen neuen Absatz 2 einzufügen.

(2) Abweichend von Abs. 1 S. 3 ist auf Antrag des Schulträgers eine Umwandlung in eine gebundene Ganztagschule zu genehmigen, wenn dieser erklärt, allein die hierdurch zusätzlich entstehenden Aufwendungen allein zu übernehmen. Alles Weitere wird in einer Rechtsvorschrift geregelt.

Begründung:

In einigen Gemeinden ist es gewünscht und vielfach auch aufgrund der besonderen Umstände geboten, eine Ganztagschule in offener oder gebundener Form einzuführen. Gerade die Haushaltslage und die zeitliche Spanne bis zur Genehmigung helfen Schulen nicht weiter. Insofern soll dem Schulträger die Möglichkeit eröffnet werden kurzfristig eine Ganztagschule einzurichten. Diese werden zukünftig von den Eltern vermehrt nachgefragt werden. Durch eine Rechtsverordnung wird der Gemeinde der Anspruch auf eine Teilfinanzierung seitens des Ministeriums abbedungen.

§ 7 Religionsunterricht; Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen

Wir bitten Sie um eine komplette Streichung des aktuellen § 7 und diesen durch nachfolgend §§ 7 und 7a zu ersetzen:

„§ 7 Religionsunterricht und Ethik-, Religionskunde- und Philosophieunterricht

(1) Religionsunterricht und Ethik-, Religionskunde- und Philosophieunterricht sind in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.

(2) Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die der den Unterricht erteilenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen die Lehrer der Berufung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Eltern oder die Schüler, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Auf Wunsch der Eltern können Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. Sofern Schüler das 14. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden sie anstelle der Eltern selbst.

(4) Der weltanschaulich neutrale Ethik-, Religionskunde- und Philosophieunterricht ist ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die keiner den Religionsunterricht erteilenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, sofern sie nicht gemäß Absatz 3 am Religionsunterricht teilnehmen und für Angehörige der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gemäß Absatz 2 Satz 5 nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Er dient dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind. Er berücksichtigt die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

§ 7a Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen

Schulen, in denen Kinder einer Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses (Bekenntnisschulen) oder nach den Grundsätzen einer Weltanschauung (Weltanschauungsschulen) erzogen und unterrichtet werden, sind nur als Schulen in freier Trägerschaft zulässig. Die öffentlichen Schulen fassen Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

Begründung:

Der vorgenannte Vorschlag ist an die Formulierungen des Thüringischen Schulgesetzes angelehnt.

Die aus dem Grundgesetz ins Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz übernommene Formulierung „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach“ stammt aus einer Zeit, in der nahezu die gesamte Bevölkerung einer der großen Kirchen angehörte. Auch das Bildungsministerium hat mittlerweile einräumen müssen, dass in unserer heutigen weitgehend säkularisierten Gesellschaft Religionsunterricht nur für die der jeweiligen Konfession zugehörigen Schüler als „ordentlicher Unterricht“ verbindlich sei (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 3. Juni 2010 – III 321).

Die Übernahme der Formulierung des Grundgesetzes ins Schulgesetz ohne Hinweis auf das Umfeld ihrer Entstehung und ohne Hinweis auf die heutzutage unbestrittenen Einschränkungen hat in der Vergangenheit zu einer rechtswidrigen Praxis an den Schulen geführt, an der trotz eines eindeutigen Urteils des OVG Schleswig vom 7. Dez. 2001 (Az 3 L 6/00) bis heute festgehalten wird.

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit basiert auf dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, es gilt uneingeschränkt, also auch für die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehörigen Schüler. Das Schulgesetz darf an dieser Stelle keine missverständlichen Formulierungen vorsehen.

Um der Forderung des OVG Schleswig aus dem Jahre 2001(!) nach einer „gleichwertig ausgestalteten“ Alternative zum Religionsunterricht auch an den Grundschulen gerecht zu werden, beschloss das Bildungsministerium im Jahre 2010 (!!) in Abstimmung mit den Vertretern der evangelischen und der katholischen Kirche und gegen das eindeutige Votum des zuständigen Landeselternbeirates, ab dem Schuljahr 2011/12 (!!!) an den Grundschulen „Philosophieunterricht“ einzuführen. Von Elternseite war ein breiter angelegter Unterricht gefordert worden, der die Bereiche „Ethik“, „Philosophie“ und „Religionskunde“ gleichermaßen berücksichtigt.

Es ist unbestritten, dass im Religionsunterricht „grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich“ sind (BverfG / 25.02.1987 / 1 BrV 47/84), allerdings gibt es keinerlei Rechtsgrundlage dafür, die Kirchen auch gleich noch das Konkurrenzangebot gestalten zu lassen.

§ 9 Schularten

Der Änderung in § 9 Abs. 2 kann seitens des LEB nicht entsprochen werden. Er bittet Sie sowohl den alten „ 9 Abs. 2 S. 1 als auch die Neuformulierung des § 9 Abs. 2 S 1 durch nachfolgende Neufassung (Sätze 1 und 2) zu ersetzen. Die Folgesätze rücken nach hinten.

„(2) Grundschulen, Regionalschulen und Förderzentren können miteinander organisatorisch verbunden werden. Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen und Förderzentren, Gymnasien können mit Regionalschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden.“ Außerdem können berufsbildende Schulen miteinander organisatorisch verbunden werden.

Begründung:

Es spricht nichts dagegen, dass Förderschulen auch mit Gymnasien und nicht nur mit Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen verbunden werden können, wenn dabei den anderen Be-

stimmungen des Gesetzes genüge getan wird. Es geht an dieser Stelle des Gesetzes aus der Sicht des LEB lediglich um eine organisatorische Frage.

§ 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht

(4) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig, seelisch oder sozial nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, oder bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres in der Eingangsphase zeigt, können bis zum Beginn des nächsten Schuljahres einmalig vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr mit Erfolg am Unterricht der Eingangsphase der Grundschule werden teilnehmen können.

Begründung:

Der Verzicht auf Rückstellungen vom Unterricht aufgrund der noch nicht erlangten altersgemäßen Reife hat sich nicht bewährt und führt in den Grundschulen wie auch bei den betroffenen Schülern zu unnötigen und vermeidbaren Belastungen. Daher sollte zu den Regelungen des Schulgesetzes von 1990 zurückgekehrt werden.

§ 24 Zuständige Schule

Der LEB begrüßt ausdrücklich, dass auch Gemeinschaftsschulen zur zuständigen Schule erklärt werden. Darüber hinaus wäre ein weiterer Absatz einzufügen, der wie folgt lauten sollte: „(6) Sofern Schüler von der Schule abzuweisen sind, ist in diesem Verfahren der zuständige Kreiseltererbeirat, hilfsweise der Schulelternbeirat an dem Verfahren zu beteiligen.“

Begründung:

In der Vergangenheit kam es immer wieder dazu, dass Kinder, die direkt neben einer weiterführenden Schule wohnten und für die sie die Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllten, nicht angenommen wurden. Stattdessen wurden sie als 10-jährige an eine deutlich weiter entfernte Schule verwiesen. Auch der Aufnahmeerlass belastete die Schüler und Eltern mehr als über Gebühr. Insofern ist die Neuregelung nur zu begrüßen.

Der in Absatz 5 neue eingefügte Satz 2 öffnet dem Schulträger Tür und Tor, trotz ausreichender Kapazität an einer besonders nachgefragten Schule, Schüler in nicht ganz so nachgefragte Schulen „umzuleiten“, um so den eigenen Gebäudebestand ausreichend bewirtschaften zu können. Sofern diese Gründe zum tragen kämen, würden sie im Missverhältnis zum Elternwillen stehen. Monetäre und nicht schulische Argumente dürfen nicht im Vordergrund stehen. Um diesen Zweifel auch nur im Ansatz nicht aufkeimen zu lassen bittet der LEB um Streichung des geplanten neuen Satzes 2 in Absatz 5.

In der Vergangenheit nahmen die Kreiselternebeiratsvorsitzenden gerade in den kreisfreien Städten z. B. an der Sextanerverteilung teil. Das Verfahren wurde überall positiv begrüßt. Nunmehr ist das Ministerium der Auffassung, dass aufgrund des Fehlens einer Regelung im Schulgesetz datenschutzrechtliche Probleme vorhanden sind, derentwegen der Kreiselternebeirat dem Verfahren als

neutraler Beobachter nicht mehr beiwohnen darf. Dies hat in dem letzten Anmeldeverfahren zu teilweise chaotischen Verhältnissen geführt. Viele Eltern sind verunsichert und misstrauen dem Vergabeverfahren. Der KEB als neutrale Person könnte dazu geeignet sein eine vertrauensvolle Basis zu finden. In der Vergangenheit haben die KEB gerade aufgrund ihrer Kenntnisse vielfach zwischen den Wünschen der Eltern und den Vorgaben der Gymnasien vermitteln können. Diese Möglichkeit ist den KEBs nunmehr genommen worden. Durch Einfügung dieses Absatzes würden das alte funktionierende System wiederhergestellt werden. Datenschutzrechtliche Bedenken können durch eine Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung aus dem Weg geräumt werden.

§ 25 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

Absatz 4 soll durch folgenden Satz 2 ergänzt werden: „Eltern, Schüler und Lehrer haben einen Anspruch auf eine Beratung durch den Schulsozialdienst.“ Die nachfolgende Nummerierung der Sätze 2 erfolgt entsprechend. Zudem werden folgende Sätze hinzugefügt: „Die Eltern können einen Elternvertreter oder eine Person ihres Vertrauens beteiligen.“

Begründung:

Durch den Anspruch auf eine Beratung durch den Schulsozialdienst können zwei Ziele verwirklicht werden: Einerseits haben die Schulträger dadurch verpflichtend Schulsozialarbeiter einzustellen, andererseits wird durch diese „neutrale Person“ häufig erreicht das Problem auch für die Zukunft zu „entschärfen“.

Der neue Satz 5 beinhaltet die demokratische Gleichbehandlung für Schüler und Eltern. Werden Ordnungsmaßnahmen nach § 25 erforderlich, liegen regelmäßig besondere Ursachen vor, denen die Eltern ggf. hilflos allein gegenüberstehen. Eine Beteiligung eines Elternvertreters kann für die Lösung der Situation und die Eltern selbst ebenso hilfreich sein wie für die Schülerin oder den Schüler. Zudem sollte zuerst ein Elternvertreter versuchen den meist emotionalen Sachverhalt auf eine sachlichere Ebene zu bringen. Der Elternvertreter wird durch die Aufnahme in das Gesetz formell zur Teilnahme und damit auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht legitimiert.

§ 34 Lehrkräfte

§ 34 Abs 5 ist wie folgt zu ändern.

„(5) Neben dem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreis können auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst lehrplanmäßigen Unterricht erteilen. An der Erziehung und dem Unterricht in der Schule können daneben geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, jedoch unter pädagogischer Begleitung mitwirken.“

Darüber hinaus soll folgender neuer Absatz 8 aufgenommen werden:

„(8) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.“

Begründung:

Schule muss sich gerade unter den gebotenen Sparzielen weiterentwickeln, ohne an Qualität zu verlieren. Deshalb ist es notwendig sich von alten Zöpfen zu trennen und die Schule für qualifizierte Dritte zu öffnen. Dies ist auch als ein in die Zukunft gerichteter Beitrag für die Zukunft, da dadurch auch Pensionslasten wegfallen werden.

So können zertifizieren Trainern auch Künstler, Musiker, Sozialpädagogen und Therapeuten Unterricht erteilen und qualifizierte Sozialarbeiter, Erzieher, Rentner und Pensionäre, sowie Eltern ebenfalls Lehrer entlasten und damit eine gewisse Doppelsteckung in der Schule und Betreuung am Nachmittag gewährleisten. Die Aufsicht obliegt dabei weiterhin dem Schulleiter und den Lehrern. Diese Auffassung kann im Rahmen der Qualitätssicherung aber nur unter der Maßgabe verfolgt werden, dass eine pädagogische Begleitung gewährleistet ist.

Der Absatz 8 ist dem Hamburger Schulgesetz entnommen. Beim Einsatz Dritter in der Schule gilt es umso mehr die Qualität durch verpflichtenden Unterricht zu garantieren und zu verbessern.

§ 38 Schulleiterwahlausschuss

Der LEB regt in Absatz 1 folgenden Änderungsvorschlag analog § 62 (Zusammensetzung der Schulkonferenz) an:

„(1) Für jedes Wahlverfahren wird vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe II auch die Schülerinnen und Schüler. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Dem Schulleiterwahlausschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.“

Begründung:

Gleiche Formulierungen bei gleichen Sachverhalten sind der Angelegenheit immer dienlich. Dabei ist die Formulierung in § 62 treffender erfolgt als in §38.

§ 40 Ausnahmen

Hier ist bisher geregelt, wann das Ministerium auf Ausschreibung und Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern verzichten kann, so z.B. bei Rückkehr aus der Schulverwaltung, bei aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Lehrern in leitender Stellung oder bei Lehrern, die ihre Leitungsposition durch Schulschließung oder Schulzusammenlegung verloren haben. Der LEB regt als Änderungsvorschlag die ersatzlose Streichung des §40 an.

Begründung:

Ziel sollte es sein, die Selbstverwaltung der Schulen zu stärken und ein demokratisches Miteinander aller Gruppen herbeizuführen. Das Vorsetzen eines obersten Vorgesetzten widerspricht diesem Ziel. Hinzu kommt, dass die in § 40 genannten Personengruppen den Schulen nach § 39 (2)

ebenso vom Ministerium vorgeschlagen werden können („Das für Bildung zuständige Ministerium soll dem Schulleiterwahlausschuss aus den eingegangenen Bewerbungen bis zu vier geeignete Personen zur Wahl stellen.“).

§ 42 Regionalschule

Der LEB begrüßt es, dass seine Anregung zur Änderung des § 42 im Vergleich zur Erstfassung des Referentenentwurfes aufgenommen wurde.

§ 43 Gemeinschaftsschule

Das einräumte Wahlrecht der Schule orientiert sich an den Begebenheiten der Schule vor Ort. Sie ist somit in der Lage auf die Wünsche der Bürger und damit auch der Eltern einzugehen und ihre Besonderheiten hervorzuheben. Werden diese angenommen, wird auch die Schule auf Dauer Bestand haben.

Begründung:

Der LEB begrüßt es ausdrücklich, dass der Hauptschulabschluss auch ohne eine in jedem Fall verpflichtende Prüfung erreicht werden kann. Die Änderung sorgt für den Wegfall aufwendiger Prüfung und schafft Ressourcen für notwendige pädagogische Erfordernisse, die an anderer Stelle fehlen würden.

§ 44 Gymnasium

Der Neufassung des Absatzes 2 begrüßt der LEB dahingehend, dass jede Schule das Wahlrecht hat, sich zu entscheiden, wie sie sich entwickeln möchte. Aus unserer Sicht beinhaltet dieses Wahlrecht eine Stärkung der Elternrechte.

Der LEB begrüßt es auch ausdrücklich, dass der Hauptschulabschluss und der Realschulabschluss auch ohne eine in jedem Fall verpflichtende Prüfung erreicht werden kann. Die Änderung sorgt für den Wegfall aufwendiger Prüfung und schafft Ressourcen für notwendige pädagogische Erfordernisse, die an anderer Stelle fehlen würden.

Die Begrifflichkeit der zumutbaren Entfernung sollte in einer Verordnung oder einem Erlass geregelt werden, da sie zu unbestimmt ist, und in der Vergangenheit bereits für viele Missverständnisse gesorgt hat. Hier sollte an geeigneter Stelle eine Klarstellung erfolgen.

§ 48 (8) Umfang der Aufgaben

Auch hier schlägt der LEB in § 48 Abs. 1 Nr. 8 folgende Änderung der bestehenden Formulierung vor:

„die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,“

Begründung:

Auch hier geht es letztlich um die richtige Terminologie und die einheitliche Benutzung der Begrifflichkeiten.

§ 63 Schulkonferenz

Der LEB schlägt vor den Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Eltern und Schüler möchten ähnlich unseren Nachbarn in Dänemark als gleichberechtigte Partner bei der Beschlussfassung in der Schulkonferenz wahrgenommen werden. Deshalb ist es unverständlich, dass Eltern und Schüler keinen Beschluss fassen können, wenn nicht die Mehrheit der Lehrer, also ein sechstel alle in die Schulkonferenz entsandten ein vollwertiges Stimmrecht erhalten.

Vielfach werden Anträge von Eltern- oder Schülervertretern auch dadurch ausgebremsst, indem man ihnen in der Aussprache mitteilt, dass ihr Antrag keine Möglichkeit habe durchzukommen, da ohnehin die Mehrheit der Lehrer dagegen stimmen werde. Das eine derartige Vorgehensweise verfahrensrechtlich keineswegs einwandfrei ist, liegt auf der Hand. In der Folge führt es gerade bei Schüler zu einer Frustration und einer Reduzierung ihres Engagements in der Schule und insbesondere in der Schulkonferenz. Es hat auch nichts mit basisdemokratischen Entscheidungen zu tun. Insofern sollte die Augenhöhe hergestellt werden und Absatz 5 gestrichen werden.

§ 65 (4) Klassenkonferenz

Der LEB schlägt hier eine Änderung des Wortlautes des Absatzes 4 wie folgt vor:

„Wird die Klassenkonferenz als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz oder bei Prüfungen tätig oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, nehmen an den Sitzungen die Lehrkräfte und die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats teil. In diesen Konferenzen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz; im Übrigen hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats kann sich von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirats begleiten und insbesondere dann vertreten lassen,

wenn entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.“

Begründung:

In den Verfahrensgrundsätzen nach § 68 (4) ist definiert „Als Lehrkräfte im Sinne der Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten auch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.“ Damit sind Referendare vollwertige Mitglieder in der Klassenkonferenz, Eltern aber nicht. Dieses ist für Eltern nicht hinnehmbar. Eltern verfügen über Einblicke, insbesondere in die außerschulische Situation, die Lehrkräfte teilweise nicht haben oder haben können. Daher ist ein Stimmrecht für die Eltern, die aufgrund der Zusammensetzung der Klassenkonferenz sowieso nicht die Mehrheit haben können, angebracht.

§ 66 (2) Fachkonferenzen

Auch zu diesem Passus des Gesetzes hat der LEB einen Änderungsvorschlag:

„Mitglieder der Fachkonferenz sind zudem auch je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und ab Jahrgangsstufe sieben der Schülerinnen und Schüler, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt; sie können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Wahl erfolgt durch die Gremien nach § 62 Abs. 8 Satz 2 und 3.“

Begründung:

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der LEB auf sein Bestreben der Gleichwertigkeit von Lehrkräften, Eltern und Schülern.

§ 68 (3) Verfahrensgrundsätze

Änderungsvorschlag:

„Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenzen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen versandt werden. Die oder der Vorsitzende muss eine Konferenz innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder mit Zustimmung aller Mitglieder der Konferenz kann auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichtet werden.“

Begründung:

Eine Woche Ladungsfrist ist zu knapp bemessen. Die tägliche Arbeit der Elternvertreter zeigt, dass die Wochenfrist als Standard und nicht als Mindesteinladungsfrist gesehen wird. Zudem sind regelmäßig die Beratungsunterlagen nicht oder unvollständig beigefügt. Zwei Wochen erlauben den Beteiligten, sich besser Raum für die Konferenz zu schaffen und sich vorzubereiten. Bei Eilbedürftigkeit kann weiterhin mit kürzerer Frist geladen werden.

§ 71 Klassenelternbeirat

In Absatz 2 sollten folgende durch Unterstreichungen gekennzeichnete Änderungen vorgenommen werden.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, sowie allen in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer haben den Klassenelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, dem Klassenelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ~~Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Lehrkraft.~~ Alle Lehrkräfte sind verpflichtet in angemessenem Umfang einer Einladung des Klassenelternbeiratsvorsitzenden nachzukommen.

Begründung:

In vielen Fällen, wie zum Beispiel Krankheit des Klassenlehrers, ist es dem Klassenelternbeirat nicht möglich, die erforderlichen Auskünfte von den Vertretungslehrern zu erhalten. Diese fühlen sich, da sie entweder ihre eigenen Klassen haben oder aus anderen Gründen, nicht dafür zuständig, den Klassenelternbeiräten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und verweisen auf die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Dieser Tatbestand führt zuweilen dazu, dass Elternvertreter nicht oder nur unzureichend informiert werden. Die Änderung dient deshalb der Klarstellung.

Der vom LEB neu formulierte Satz 3 umschreibt ein Problem vielen Elternbeiräte. Vielfach gelingt es ihnen nicht, zuletzt aus den oben beschriebenen Gründen, andere Lehrer oder sogar alle Lehrer einer Klasse zu einem gemeinsamen Gespräch zu bewegen. Insofern dient dieser Satz ebenfalls der Klarstellung.

§ 73 Kreiselternebeirat

Der LEB bittet das Ministerium darum, die nachfolgend unterstrichenen Änderung aufzunehmen und Absatz 5 neu zu fassen. Der alte Absatz 5 wird dann zu Absatz 6.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternebeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternebeirat unaufgefordert die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Kreiselternebeirat der Grundschulen an dem Aufnahmeverfahren an den weiterführenden zu beteiligen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Schulträger sollen den Kreiselternebeirat frühzeitig bei der Errichtung, Änderung und Auflösung der Schulen, insbesondere der Schulentwicklungsplanung und Verkehrswegeplanung beteiligen.

Begründung:

Zum Aufnahmeverfahren wird auf die Begründung zu § 24 verwiesen. Zum neuen Absatz 5 ist es ein Anliegen der Elternvertreter von den Schulträgern an den schulisch relevanten Bereichen beteiligt zu werden. Vielfach handelt es sich nur um ein Entgegenkommen, das dann auch von der Politik und nicht von der Verwaltung gewünscht wird.

Die Forderung einer Beteiligung bei der Errichtung, Änderung und Auflösung begründet sich damit, dass auch hier die freie Schulwahl der Eltern Einfluss nehmen muss. Im Kreis Kiel z.B. hat die Elternbeteiligung am Verfahren nicht nur eine Erhöhung der Transparenz erzielen können, sondern auch die Zusammenarbeit aller an Schule Beteiligten deutlich erhöht. Der LEB wünscht sich, dass dieses Beteiligungsverfahren nunmehr verbindlich für alle Schulträger festgeschrieben wird. Eine Abstimmung zwischen den Schulträgern und dem Kreis sowie mit den Schulen und der Schulaufsicht, wie in den „Handreichungen für Schulträger“ vom Ministerium gewünscht, reicht nicht aus. Auch hier ist die Elternbeteiligung notwendig.

§ 75 Kosten, Arbeitsgemeinschaften

Der LEB bittet das Ministerium in Absatz 1 den neuen Satz 2 einzufügen und nachfolgend Absätze 4 und 5 neu in § 75 aufzunehmen:

(1) Die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen tragen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellten Mittel

in der Schule der Schulträger,

für die Kreiselternbeiräte die Kreise und kreisfreien Städte,

für die Landeselternbeiräte das Land.

An der Haushaltsplanung ist die jeweilige Elternvertretung zu beteiligen.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium richtet zur Unterstützung der Arbeit der Landeselternbeiräte eine Geschäftsstelle ein. Die Mitarbeiter/innen dieser Geschäftsstelle sind dem zuständigen Ministerium disziplinarisch, nicht aber fachlich unterstellt. Die Ausübung ihres Amtes nehmen die Mitarbeiter/innen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Landeselternbeiräte wahr, über die Inhalte ihrer Arbeit sind sie auch dem für Bildung zuständigen Ministerium gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der bisherige Abs. (3) wird neu zu Abs. (4).

(5) Die Kreiselternbeiräte und die Landeselternbeiräte können darüber hinaus in eigener Verantwortung Arbeitsgemeinschaften bilden, die vor allem der gemeinsamen Arbeit an schulartübergreifenden Themen dienen sollen. Die Kreiselternbeiräte und die Landeselternbeiräte können diese Arbeitsgemeinschaften mit eigenen Kompetenzen ausstatten, insbesondere können die Arbeitsgemeinschaften beauftragt werden, die die Arbeitsgemeinschaft bildenden Elternbeiräte zu bestimmten Themen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bildungsministerium oder den Kreisbehörden zu vertreten. Die Kreiselternbeiräte und die Landeselternbeiräte entsenden Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaften und ernennen den Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und einer/m oder mehreren Stellvertreter/inne/n. Die Vorstände sind aus der Mitte der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Kreis- oder Landeselternbeiräte zu ernennen.

(6) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach Abs. (4) auf Kreisebene ist den zuständigen Kreisbehörden unter Benennung des Vorstandes anzuzeigen, sie kann von jedem der beteiligten Kreiselternbeiräte jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss widerrufen werden. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach Abs. (4) auf Landesebene ist dem für Bildung zuständigen Ministerium unter Benennung des Vorstandes anzuzeigen, sie kann von jedem der beteiligten Landeselternbeiräte jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss widerrufen werden.

Begründung:

Die Koordination der Elternvertretungen auf Landes- und Bundesebene bringt eine Menge Verwaltungsarbeit mit sich und verlangt nach einer funktionsfähigen Infrastruktur in der Telekommunikation (Internetauftritt). Die Kosten für diese Aufgaben hat nach dem Schulgesetz das Land zu tragen, die Organisation einer Geschäftsstelle und einer Internet-Präsenz kann – allein der Fluktuation wegen – von ehrenamtlich Elternvertretern nicht geleistet werden.

Der LEB war bisher für drei Schulformen zuständig in der Folge mit- für zwei Schulformen. Auf allen Ebenen auf denen der LEB tätig ist (z. B. Bundeselternrat) existieren gesonderte Gremien für Förderzentren. Zum Zwecke einer sachgerechten Vertretung soll unser LEB, der neben den Grundschulen auch die Förderzentren vertritt, zumindest in der AG LEB bei deren Beschlussfassungen auch mit zwei Stimmen, ggf. auch mit zwei Personen vertreten sein. Es ist daher sachgerecht auch die Schüler der Förderzentren effektiv zu vertreten.

Zur effizienten Bearbeitung schulartübergreifender Themen sollte es den Elternbeiräten möglich sein, Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Die Mitarbeit in diesen Arbeitsgemeinschaften sollte auch Nicht-Elternbeiräten offenstehen.

Zum Zwecke der Kontinuität der Arbeit der Landeselternbeiräte ist es häufig notwendig sich den Rat und das Wissen formell aus dem Gremium ausgeschiedener Elternbeiräte zu versichern. Gerade im Rahmen einer Projektarbeit zu bestimmten schulpolitischen Themen ist es wichtig dass diesen Elternbeiräten die Möglichkeit eingeräumt wird das Projekt (z. B. aktuell: Schule und Sport zusammen mit dem Landessportverband) abzuschließen. Auch von den Projektpartnern wird dieser Wunsch geäußert. Die Arbeitsgemeinschaften werden den Haushalt nicht zusätzlich belasten.

Das Ministerium profitiert zudem von den Kontakten und dem ehrenamtlichen Engagement der Eltern und dient auch dem Ziel des Landes Ehrenämter zu unterstützen und zu stärken.

§ 76 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze

(3) Die Sitzungen der Kreis- und der Landeselternbeiräte finden grundsätzlich öffentlich statt. Für bestimmte Verhandlungsgegenstände kann die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen werden, insbesondere wenn schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.

(Die nachfolgende Nummerierung der Absätze erfolgt entsprechend.)

Begründung:

Schutzwürdige Interessen einzelner werden in Kreis- und Landeselternbeiräten nur selten berührt, grundsätzlich sollte Elternarbeit öffentlich und für alle Interessierten zugänglich stattfinden.

In jüngster Zeit mehrten sich die Hinweise, dass einige Gremien sich abschotten und interessierte Eltern mit dem Hinweis darauf, dass die Sitzung nicht öffentlich sei, von der Teilnahme an dieser vollständig oder teilweise ausgeschlossen.

Auch wurde vielfach von Eltern darauf hingewiesen, dass man sich – aus den unterschiedlichsten Gründen - nicht oder nicht ausreichend vertreten fühle.

Um dem zu begegnen, sollte durch die Herstellung der Öffentlichkeit mehr Transparenz in die Arbeit des jeweiligen Gremiums kommen. In anderen Gremien wie Ortsbeirats- oder Ausschusssitzungen ist es bereits heute üblich öffentlich zu tagen.

Hinweis: Die Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulelternbeiräte findet nach § 68 SchulG zwar nicht öffentlich statt, jedoch „können an den Sitzungen der Schulkonferenz Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird.“ Damit wird quasi eine „schulinterne Öffentlichkeit“ hergestellt.

Mit der beabsichtigten Änderung soll insofern Klarheit hergestellt und ein Anspruch der interessierten Eltern begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeselternbeirat

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a cursive, somewhat abstract shape.

Uwe Koock
Landeselternbeiratsvorsitzender